

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Psychologie Studienjahr 2025/26 in Salzburg

FB Psychologie – Universität Salzburg (PLUS)

Stand 2. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1 WICHTIGE ALLGEMEINE HINWEISE	4
1.1 Wer muss sich zum Aufnahmeverfahren Masterstudium Psychologie der Universität Salzburg Studienjahr 2025/26 anmelden und wer nicht?	4
1.2 Kann ich mich auch erst im Sommersemester 2026 in das Masterstudium Psychologie in Salzburg einschreiben?	4
1.3 Wieviele Personen starten voraussichtlich das Masterstudium im Studienjahr 2025/26?	4
1.4 Wie erfolgt die Zuteilung zu den Spezialisierungen im Masterstudium?	4
2 Fragen zum Master Aufnahmeverfahren 2025/26	5
2.1 Welche Bedingungen muss ich erfüllen, um für das Aufnahmeverfahren zum Masterstudium Psychologie in Salzburg zugelassen zu werden?	5
2.2 Welche Studien (= Vorstudien) werden als Voraussetzung für das Masterstudium Psychologie akzeptiert?	5
2.3 Bis wann muss ich den Studienleistungsüberblick für die Facheinschlägigkeitsprüfung meines Vorstudiums einreichen?	6
2.4 Welche Mindestanforderungen sind in jedem Fall bezüglich des Vorstudiums zu erfüllen?	7
2.5 Kann ich, sofern mir mitgeteilt wird, dass einzelne Bereiche nicht ausreichend in meinem vorgelegten Studium absolviert wurden, diese Bereiche nachholen?	7
2.6 Kann ich auch mehrere Studien gemeinsam zur Facheinschlägigkeitsprüfung einreichen?	7
2.7 Wie gut müssen meine Deutschkenntnisse für das Masterstudium sein?	7
2.8 Wie viele Bewerber:innen werden zugelassen?	7
2.9 Werden nicht-österreichische Bewerber:innen im Verfahren anders behandelt als Österreicher:innen?	7
2.10 Was müssen Bewerber:innen machen, die aus einem nicht EU/EWR Staat kommen, um am Aufnahmeverfahren teilnehmen zu können?	8
2.11 Kann ich eine Zulassung auch wieder verlieren?	8
2.12 Kann ich in Salzburg auch in ein Bachelorstudium Psychologie einsteigen?	8

3 Fragen zur Anmeldung	9
3.1 Wie und wo meldet man sich korrekt an?	9
3.2 Welche Unterlagen muss ich im Verfahren nach Salzburg senden?	9
3.3 Kann ich mich anmelden, auch wenn ich im Sommersemester 2026 noch diverse Kurse zu absolvieren habe?	10
3.4 Kann ich mich auch anmelden, wenn ich bereits alle vorgeschriebenen Studienleistungen für den Abschluss des Bachelorstudiums erbracht habe, aber das Zeugnis aus administrativen Gründen noch nicht vorliegt?	10
3.5 Wie ist der Unkostenbeitrag einzuzahlen?	11
3.6 Was geschieht, wenn ich den Unkostenbeitrag nicht fristgerecht einzahle?	11
3.7 Unter welchen Umständen wird der einbezahlte Unkostenbeitrag rücküberwiesen?	11
3.8 Was geschieht, wenn mein Studium nicht als facheinschlägig anerkannt wird und auch eine Zulassung mit Auflagen nicht möglich ist?	11
3.9 Wie meldet man sich gültig vom Aufnahmeverfahren ab?	12
3.10 Was tun, wenn ich mich zum Aufnahmeverfahren angemeldet habe, aber schon vor der Aufnahmeprüfung weiß, dass ich nicht teilnehmen werde?	12
3.11 Spezieller Prüfungsmodus bei Beeinträchtigung?	12
3.12 An wen richte ich meine Fragen, wenn mir etwas am Anmeldungsprozedere unklar ist?	13
4 Fragen zur Aufnahmeprüfung	13
4.1 Wo und Wann findet die Aufnahmeprüfung statt?	13
4.2 Welche Anforderungen werden bei der Aufnahmeprüfung an mich gestellt?	13
4.3 Welche Typen von Fragen kommen zur Aufnahmeprüfung?	14
4.4 Wie lange dauert die Aufnahmeprüfung?	14
4.5 Was brauche ich bei der Aufnahmeprüfung?	14
4.6 Findet auf jeden Fall eine Aufnahmeprüfung statt?	14
5 Wie geht es nach der Aufnahmeprüfung weiter?	14
5.1 Wie und wann erfahre ich, ob ich eine Zulassung zum Masterstudium Psychologie habe?	14
5.2 Wenn ich nach der Aufnahmeprüfung eine Zulassung erhalte, heißt das, dass ich fix das Masterstudium Psychologie studieren darf?	15
5.3 Einschreiben in ein anderes Studium?	15
5.4 Wie gehe ich vor, wenn ich mir bisherige Studienleistungen anrechnen lassen möchte?	15
5.5 Wann sollte man sich für das Studium einschreiben?	15
6 Hinweise bezüglich der postgradualen Weiterbildung z. Psychotherapeut:in	16
6.1 Kann man mit einem abgeschlossenen Psychologiestudium (BA+MA) als Psychotherapeut:in arbeiten?	16
6.2 Wenn man 2025 das Bachelorstudium an der PLUS startet – wie lange werden Übergangsregeln gelten, nach denen man in die „alte“ Psychotherapie Ausbildungsschiene gehen kann – und bis wann muss man diese Ausbildung dann beenden?	16
6.3 Wenn ich die Ausbildung z. Psychotherapeut:in in Österreich bzw. an der PLUS abschließe – ist diese Ausbildung auch in Deutschland anerkannt – bzw. unter welchen Bedingungen?	17

6.4 Was ist der aktuelle Stand (Jänner 2025) bezüglich der Änderungen zur Psychotherapieausbildung in Österreich?	17
6.5 Welche anderen Berufsgruppen, Studienrichtungen oder Qualifikationen werden Zugang zum 2. und 3. Ausbildungsabschnitt der Psychotherapieausbildung haben?	17
6.6 Sofern die Universität Salzburg ein Masterstudium Psychotherapie anbieten wird dürfen: welche Psychotherapierichtungen werden in Salzburg angeboten werden?	19
6.7 Wird in Österreich ein ähnliches System zur Psychotherapieausbildung kommen wie in Deutschland: also polyvalenter Bachelor Psychologie (der als Voraussetzung für den Master Psychologie und die Psychotherapieausbildung gilt) und dann ein spezifisches, beschränktes Masterstudium zur Psychotherapie?	19
6.8 Warum ist die postgraduale Ausbildung z. Klinischen Psycholog:in in Österreich eine interessante Alternative zur Psychotherapie für Absolvent:innen des Masterstudiums Psychologie?	20
7 Kontakt und Informationsmöglichkeiten	20
7.1 An wen wende ich mich bei Fragen?	20
7.2 Wo erhalte ich immer die aktuellsten Informationen?	20

1 WICHTIGE ALLGEMEINE HINWEISE

1.1 Wer muss sich zum Aufnahmeverfahren Masterstudium Psychologie der Universität Salzburg Studienjahr 2025/26 anmelden und wer nicht?

Alle Absolvent:innen des Bachelorstudiums Psychologie der Universität Salzburg können sich **OHNE** Teilnahme am Aufnahmeverfahren in das Masterstudium Psychologie der Universität Salzburg einschreiben (gesetzliche Grundlage = Universitätsgesetz 2002) – brauchen also kein Aufnahmeverfahren durchlaufen!

Alle anderen Interessent:innen/Bewerber:innen, deren Bachelorabschluss Psychologie (oder facheinschlägig) - das sog. Vorstudium - von einer anderen in- oder ausländischen Universität/Hochschule stammt, müssen am Aufnahmeverfahren zum Masterstudium teilnehmen, um eine Zulassung an der Universität Salzburg erhalten zu können.

1.2 Kann ich mich auch erst im Sommersemester 2026 in das Masterstudium Psychologie in Salzburg einschreiben?

JA – eine Einstufung in das Masterstudium Psychologie an der Universität Salzburg ist auch im Sommersemester 2026 möglich – **Zwingende Voraussetzung** ist entweder eine Zulassung aus dem Aufnahmeverfahren zum Masterstudium Psychologie für das Studienjahr 2025/26 oder der Bachelorabschluss Psychologie der Universität Salzburg. Es gibt **kein eigenes** Verfahren für die Zulassung in das Sommersemester 2026.

1.3 Wieviele Personen starten voraussichtlich das Masterstudium im Studienjahr 2025/26?

Von denjenigen, die am Aufnahmeverfahren teilnehmen (= den externen Bewerber:innen), erhalten 20 Personen eine Zulassung. Zu diesen kommen die Bachelorabsolvent:innen der Universität Salzburg hinzu. In Summe – mit den Bachelorabsolvent:innen der Universität Salzburg starten etwa 150 Studierende das Masterstudium pro Studienjahr.

1.4 Wie erfolgt die Zuteilung zu den Spezialisierungen im Masterstudium?

Die Zuteilung zu den Spezialisierungen erfolgt **nach** dem Aufnahmeverfahren. Eine Zulassung aus dem Aufnahmeverfahren oder der Bachelorabschluss Psychologie der PLUS ist Voraussetzung. Die Zuteilung zu den Spezialisierungen wird dann innerhalb des Studiums über sogenannte Eingangstests geregelt, die in der ersten Oktoberwoche (gleich zu Studienstart im Wintersemester) stattfinden:

- Für die wählbare Spezialisierung ist kein Eingangstest nötig!
- Für die drei Spezialisierungen (Gesundheit, Cognitive Neuroscience und Soziale Interaktion) gibt es je einen Eingangstest mit vorab veröffentlichten Prüfungsstoff.
- Für die positive Absolvierung eines Eingangstests erhält man 1 ECTS, der auch schon Teil der Spezialisierung ist.
- Alle Eingangstests finden in der ersten Semesterwoche des Wintersemesters statt.

- Bekanntgabe des Prüfungsstoffs ab Veröffentlichung der Zulassungsergebnisse (voraussichtlich eine Woche nach der Aufnahmeprüfung Master)
- Die Teilnahme an mehreren Eingangstests ist möglich – die Reihungspräferenzen müssen vor dem Ende der Anmeldefrist bekannt gegeben werden.
- Die Zuordnung zu den Spezialisierungen erfolgt nach dem ersten Prüfungstermin pro Einstiegstest.

2 Fragen zum Master Aufnahmeverfahren 2025/26

2.1 Welche Bedingungen muss ich erfüllen, um für das Aufnahmeverfahren zum Masterstudium Psychologie in Salzburg zugelassen zu werden?

Für die **Zulassung zum Aufnahmeverfahren** des Masterstudiums Psychologie der Universität Salzburg Studienjahr 2025/26 sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Abschluss eines Bachelorstudiums Psychologie oder Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen facheinschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung - das sog. *Vorstudium*
- Fundierte Deutschkenntnisse (Niveau B2)

Deutschkenntnisse müssen **nicht durch Unterlagen** nachgewiesen werden. Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erfolgt durch die Zulassung im Aufnahmeverfahren (im Sinn von: wenn Sie eine Zulassung erhalten, dann werden die Deutschkenntnisse als ausreichend erachtet). Nicht EU/EWR-Bürger*innen: Für Sie gelten weitere Voraussetzungen (siehe Seite 8f).

Zusätzlich sind für die korrekte Anmeldung für das Aufnahmeverfahren Master Psychologie Studienjahr 2025/26 folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Fristgerechte Online-Anmeldung unter **onlineRegistrierung** – bis 16. Juli 2025
- Bestätigung der Anmeldung/Bewerbung über den per E-Mail zugesandten Link
- Fristgerechte Einzahlung des Unkostenbeitrags von Euro 30.– Euro bis 16. Juli 2025 (in der Nachfrist **einlangend!** bis 6. August 2025)
- Fristgerechte Übermittlung der Studienleistungsnachweise – bis 16. Juli 2025 (bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen bis 16. Juli 2025 **geschickt haben müssen**, weil Sie sonst aus dem Verfahren fallen. Die Nachreichfrist dient ausschließlich als Möglichkeit zur Nachreichung von Unterlagen)
- Fristgerechte Erbringung des Nachweises des Studienabschlusses – bis spätestens 6. August 2025 **einlangend!**)

2.2 Welche Studien (= Vorstudien) werden als Voraussetzung für das Masterstudium Psychologie akzeptiert?

Voraussetzung für das Masterstudium Psychologie ist der Abschluss des Bachelorstudiums Psychologie oder eines Studiums, das in Inhalt und Umfang als fachein-

schlägig bewertet wird – dieses Studium wird als das *Vorstudium* bezeichnet. Grund-sätzliche Voraussetzung ist, dass die Hochschule etc. anerkannt ist und das Vorstu-dium mindestens 180 ECTS umfasst.

Welche Studien als facheinschlägig betrachtet werden, kann nicht pauschal be-antwortet werden, weil sich durch diverse Studienschwerpunkte, Wahlmöglichkeiten, Anrechnungen etc. manchmal unter der gleichen Studienbezeichnung inhaltlich Ver-schiedenes sammelt. Im Verfahren wird das für alle Bewerber:innen einzeln geprüft. Bisher problemlos bezüglich Facheinschlägigkeit sind alle Bachelorstudien Psycholo-gie der österreichischen Universitäten oder die Bachelorstudien Psychologie der deutschen öffentlichen Universitäten (z. B. München, Jena, Göttingen, Tübingen, Berlin, Heidelberg etc.)

Studien, bei denen die Überprüfung nicht einheitlich ausfällt, sind in der Re-gel interdisziplinäre Studien, z. B. Wirtschaftspsychologie oder Studien, denen klas-sische angewandte Fächer der Psychologie wie Klinische Psychologie, Psychologi-sche Diagnostik etc. fehlen. In manchen Fällen werden diese Studien als umfassend facheinschlägig eingestuft (in Inhalt und Umfang), in manchen Fällen als prinzipiell facheinschlägig, aber mit der Auflage von Ergänzungsprüfungen (die in den ers-ten beiden Semestern des Masterstudiums erfüllt werden müssen) und in manchen Fällen als nicht facheinschlägig.

Studien, die bisher noch nicht als facheinschlägig beurteilt wurden, wie erwähnt, auch das ist kein Automatismus, sind z. B. Erziehungswissenschaft, Philosophie, Soziale Arbeit etc. Das ist unabhängig davon, von welcher Hochschule, Universität etc. der Abschluss stammt.

Bei der Beurteilung der Facheinschlägigkeit spielt es **keine Rolle aus welchem Land** der Abschluss stammt, sowie auch nicht, ob der Abschluss von einer Hoch-schule, Universität oder Fachhochschule stammt - solange die Einrichtung anerkannt ist.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass bei der Facheinschlägigkeitsbeurteilung nur ein (=1) Studium bewertet werden kann und nicht ein Bündel aus mehreren Ab-schlüssen/Studien. Es können nur die Leistungen berücksichtigt werden, die innerhalb des einen Studiums absolviert wurden, das als Vorstudium in der Anmeldung zum Aufnahmeverfahren angegeben wurde.

Wichtig: Wenn Sie sich mit einem Studium bewerben, das kein klassisches Bache-lorstudium Psychologie ist, senden Sie uns bitte ehestmöglich den Studienleistungs-überblick, damit die Überprüfung, die in diesem Fall in der Regel länger dauert, zeitgerecht erfolgen kann.

Unterlagen zum Studienleistungsüberblick müssen bis spätestens 16. Juli 2025 an aufnahmeverfahren.psychologie@plus.ac.at übermittelt werden, ansonsten fallen Sie aus dem Aufnahmeverfahren.

2.3 Bis wann muss ich den Studienleistungsüberblick für die Fachein-schlägigkeitsprüfung meines Vorstudiums einreichen?

Die Unterlagen (in der Regel der aktuelle Transcript of Records) für die Fachein-schlägigkeitsprüfung müssen bis spätestens 16. Juli 2025 bei uns einlangen. Da es diesbezüglich keinen Grund für Verzögerungen gibt (im Unterschied zum Abschluss-zeugnis) und man diese Unterlagen jederzeit senden kann, gilt diese Frist! Wenn bis zum 16. Juli 2025 keine Unterlagen übermittelt wurden, die für die Facheinschlä-gigkeitsprüfung herangezogen werden können, wird die Bewerbung ungültig und das Verfahren ist für diese Bewerbung beendet. Die Nachreichfrist für Unterlagen dient beim Studienleistungsüberblick nur mehr als Frist für das Nachreichen von Unterlagen, aber nicht für die erste Übermittlung des Studienleistungsüberblicks.

Beachten Sie ebenfalls, dass die Facheinschlägigkeitsprüfung erst dann vorge-nommen wird, **wenn der Unkostenbeitrag einbezahlt** wurde.

Der Studienleistungsüberblick muss dabei noch nicht vollständig sein - wenn Sie Ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben. Siehe dazu Kapitel 3.3.

2.4 Welche Mindestanforderungen sind in jedem Fall bezüglich des Vorstudiums zu erfüllen?

(1) Der Studienabschluss muss von einer in Österreich anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung stammen und (2) das Studium muss mind. 180 ECTS umfassen. Es spielt keine Rolle, in welcher Sprache das Studium absolviert wurde.

2.5 Kann ich, sofern mir mitgeteilt wird, dass einzelne Bereiche nicht ausreichend in meinem vorgelegten Studium absolviert wurden, diese Bereiche nachholen?

Die Facheinschlägigkeitsprüfung klärt *immer auch automatisch*, ob eine sog. **Zulassung mit Auflagen** erfolgen kann, wenn das Studium prinzipiell als facheinschlägig bewertet wird, aber zentrale Elemente des Bachelorstudiums fehlen, die in Form von Ergänzungsprüfungen in den **ersten zwei Semestern** des Masterstudiums nachzubringen sind (z. B. Psychologische Diagnostik, Klinische Psychologie, Bildungspsychologie etc.). Bewerber:innen, die eine Zulassung mit der Auflage von Ergänzungsprüfungen erhalten, werden von uns diesbezüglich verständigt. Innerhalb des Verfahrens wird mitgeteilt, wie viele ECTS in Summe Sie aus dem Bachelorstudium in den ersten beiden Studiensemestern nachbringen müssen. Eine exakte Auflistung darüber, welche Lehrveranstaltungen nachzubringen sind, wird von der Studienabteilung in Form des bedingten Zulassungsbescheids **nach** erfolgreicher Zulassung und Einschreibung erstellt.

2.6 Kann ich auch mehrere Studien gemeinsam zur Facheinschlägigkeitsprüfung einreichen?

NEIN – Sie können nur ein (=1) Studium zur Überprüfung des Vorstudiums einreichen.

2.7 Wie gut müssen meine Deutschkenntnisse für das Masterstudium sein?

Es wird als Mindestniveau B2 vorausgesetzt. Es sind **keine gesonderten Nachweise** zu erbringen. Wenn Sie an der Aufnahmeprüfung teilnehmen und im Aufnahmeverfahren eine Zulassung erhalten haben, dann wird die **Zulassung als Nachweis betrachtet**, dass Sie über ausreichend gute Deutschkenntnisse verfügen.

2.8 Wie viele Bewerber:innen werden zugelassen?

20 sog. externe Bewerber:innen erhalten eine Zulassung im Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Psychologie in Salzburg für die Einschreibung in das Studienjahr 2025/26.

2.9 Werden nicht-österreichische Bewerber:innen im Verfahren anders behandelt als Österreicher:innen?

Innerhalb des Aufnahmeverfahrens (sobald Sie zum Aufnahmeverfahren angemeldet sind) werden alle Personen gleich behandelt. Es gibt **keine Quote** für Österreicher:innen, wie es diese bei der Zulassung zum Medizinstudium in Österreich gibt.

Bezüglich der Anmeldung zum Verfahren werden alle Bewerber:innen mit einem Bachelorstudienabschluss Psychologie (od. facheinschlägig), die aus einem Staat der EU oder des EWR stammen, bezüglich der Zulassung zum Verfahren ident behandelt.

2.10 Was müssen Bewerber:innen machen, die aus einem nicht EU/EWR Staat kommen, um am Aufnahmeverfahren teilnehmen zu können?

Bewerber:innen, die aus einem Staat kommen, der **nicht der EU oder dem EWR** angehört, müssen die Zulassung zum Studium neben der Anmeldung zum Aufnahmeverfahren in **onlineRegistrierung zusätzlich** in der Studienabteilung beantragen – siehe nächsten Punkt. Dieser Antrag muss bis spätestens 10. August 2025 vollständig in der Studienabteilung eingereicht werden. Gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung sind (legalisierte) Dokumente (gescannt) und eine Kopie des Reisepasses bevorzugt per E-Mail inkl. eingescannter Unterlagen einzureichen. Zusätzlich müssen folgende Unterlagen per E-Mail als PDF eingereicht werden:

- Reisepass/Personalausweis
- (legalisierter) Nachweis der allgemeinen Universitätsreife (Studienabschluss)

Senden Sie diese Unterlagen an applicationforeignstudents@plus.ac.at

Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife muss durch einen dem österreichischen Bachelorabschluss gleichwertigen Studienabschluss nachgewiesen werden. Damit ist der Abschluss (= Studiendiplom und Transcript/Diploma Supplement) einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung gemeint, der den Zugang zu einem weiterführenden Studium in Ihrem Heimatland ermöglicht.

Das Antragsformular finden Sie unter: https://www.plus.ac.at/wp-content/uploads/2025/01/Antrag_auf_Zulassung_zum_Masterstudium_int_14.01.2025.pdf

Informationen zur Legalisierung von Originaldokumenten und etwaigen Übersetzungen finden Sie hier: <https://www.plus.ac.at/studium/vor-dem-studium-3/zulassungsvoraussetzungen/information-fuer-internationale-studieninteressierte/>

Fragen richten Sie bitte an: applicationforeignstudents@plus.ac.at Betreff: PSYCHOLOGIE

2.11 Kann ich eine Zulassung auch wieder verlieren?

Grundsätzlich gilt eine erhaltene Zulassung für die Einschreibung in das jeweilige Studienjahr und **verfällt erst danach**. Wenn Sie die Zulassung aus dem Verfahren für das Studienjahr 2025/26 nicht für die Einschreibung in das Wintersemester 2025 oder Sommersemester 2026 nutzen, verfällt diese und Sie müssten erneut an dem Aufnahmeverfahren für das nächste Studienjahr (2026/27) teilnehmen.

2.12 Kann ich in Salzburg auch in ein Bachelorstudium Psychologie einsteigen?

Der Einstieg in das Bachelorstudium Psychologie ist nach erfolgreicher Teilnahme am jeweiligen Aufnahmeverfahren möglich. Die Zulassungsvoraussetzungen für das

Bachelorstudium finden Sie unter <https://www.plus.ac.at/psychologie/studium/avpsy/bachelor/>. Sie können sich parallel für das Aufnahmeverfahren zum Bachelor- und Masterstudium Psychologie anmelden, wenn Sie unsicher sind, ob Sie die Voraussetzungen für das Masterstudium Psychologie erfüllen, aber wissen, dass Sie unbedingt ein Psychologiestudium in Salzburg starten möchten. Bitte beachten Sie, dass dieses zusätzliche Verfahren völlig eigenständig betrachtet wird – daher auch die geforderten Unterlagen zu übermitteln sind, der Unkostenbeitrag erneut einzuzahlen ist etc.

3 Fragen zur Anmeldung

3.1 Wie und wo meldet man sich korrekt an?

Anmeldungen sind korrekt, wenn:

1. Sie sich fristgerecht – 1. März 2025 bis 16. Juli 2025 (23.55 Uhr) – unter **onlineRegistrierung** online angemeldet haben und
2. die Anmeldung per zugesandtem Link bestätigt wurde und
3. wenn Sie bis spätestens 16. Juli 2025 den Überblick der Studienleistungen (Lehrveranstaltungen etc. inklusive ECTS-Punkten) an **aufnahmeverfahren.psychologie@plus.ac.at** übermittelt haben und
4. die Bestätigung über den Abschluss des Bachelorstudiums Psychologie (bzw. facheinschlägigem Studiums) bis 16. Juli 2025 (in der Nachfrist bis 6. August 2025) eingelangt ist und
5. der Unkostenbeitrag zum Aufnahmeverfahren in der Höhe von Euro 30,– bis 16. Juli 2025 über die **Anmeldeplattform** online eingezahlt wurde. Dazu bitte einloggen **dort** auf *Zur Online-Zahlung* klicken und den Anweisungen folgen. und
6. wenn Sie einen Studienabschluss haben, der bezüglich eines Bachelorstudium Psychologie als facheinschlägig bewertet wurde.

Sollte es bei der Überweisung des Unkostenbeitrags **nachweislich** Probleme geben haben, muss der Unkostenbeitrag bis **spätestens 6. August 2025** an der PLUS **einlangen**. Unterlagen oder Unkostenbeiträge, die **nach dem 6. August 2025** bei uns einlangen werden im Aufnahmeverfahren ausnahmslos **nicht mehr berücksichtigt!**

3.2 Welche Unterlagen muss ich im Verfahren nach Salzburg senden?

Studienleistungsnachweis: Nachdem Sie sich online angemeldet haben und Ihre Anmeldung per zugesandtem Link bestätigt haben, werden Sie aufgefordert, an die E-Mailadresse: **aufnahmeverfahren.psychologie@plus.ac.at** einen Überblick über Ihre Studienleistungen (Lehrveranstaltungen, Module, Kurse etc.) inklusive der dafür erhaltenen ECTS-Punkte des Vorstudiums zu übermitteln (bis **spätestens 16. Juli 2025**). Bitte senden Sie diesen Überblick am Besten per E-Mail **direkt im Anschluss an Ihre Online-Anmeldung!** Die vorgelegten Studienleistungen müssen Sie innerhalb des vorgelegten Studiums erbracht haben. Unter <https://www.plus.ac.at/psychologie/studium/avpsy/master/> finden Sie ein **Beispiel**, wie dieser Studienleistungsnachweis aussehen soll bzw. üblicherweise aussieht - siehe zu diesem Thema auch noch Kapitel 3.3.

Abschlussunterlagen: Bis 16. Juli 2025 (in der Nachfrist bis 6. August 2025 **einlangend**) muss eine Bestätigung bezüglich des bei der Anmeldung angegebenen Studienabschlusses des Vorstudiums in der Studienabteilung eingelangt sein. Es handelt sich dabei entweder um das Abschlusszeugnis (nicht-beglaubigte Kopien sind ausreichend – das Original wird bei der persönlichen Einschreibung überprüft) oder, wenn bereits alle vorgeschriebenen Studienleistungen für den Abschluss erbracht wurden, aber das Zeugnis aus administrativen Gründen noch nicht vorliegt, eine Bestätigung der postsekundären Bildungseinrichtung. Das **Formular** für diese Bestätigung finden Sie z. B. unter <https://www.plus.ac.at/psychologie/studium/avpsy/master/>.

Fremdsprachigen Urkunden (= alles was nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst ist) sind Übersetzungen in deutscher Sprache gerichtlich beeideter Dolmetscher:innen ebenfalls in Kopie beizuschließen. Dies gilt nicht für englischsprachige Dokumente.

3.3 Kann ich mich anmelden, auch wenn ich im Sommersemester 2026 noch diverse Kurse zu absolvieren habe?

Ja – der Studienleistungsüberblick muss zum Zeitpunkt der Anmeldung und der Übermittlung noch nicht vollständig sein (wenn Sie z. B. Ihr Studium erst im Sommersemester 2026 abschließen und zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht alle Kurse abgeschlossen sind). Wenn Ihr Studium zum Zeitpunkt der Übermittlung des Studienleistungsüberblicks noch nicht abgeschlossen ist, senden Sie den vorläufigen Transcript of Records und listen Sie in dem E-Mail, dass Sie an aufnahmeverfahren.psychologie@plus.ac.at senden zusätzlich auf, welche Kurse/Module Sie mit den entsprechenden ECTS-Punkten bis Studienabschluss absolvieren werden. Hier finden Sie hier ein Beispiel für den zu übermittelnden Studienleistungsüberblick

https://www.plus.ac.at/wp-content/uploads/2025/01/avpsy_MA25_Beispiel_Studienleistungsueberblick.pdf

und einem E-Mail, in dem die noch zu absolvierenden Kurse aufgeführt sind. Bitte beachten Sie: Wenn Sie bis zum 16. Juli 2025 keine Unterlagen zur Überprüfung der Facheinschlägigkeit des Vorstudiums übermittelt haben, fallen Sie aus dem Aufnahmeverfahren und Ihre Anmeldung wird ungültig.

3.4 Kann ich mich auch anmelden, wenn ich bereits alle vorgeschriebenen Studienleistungen für den Abschluss des Bachelorstudiums erbracht habe, aber das Zeugnis aus administrativen Gründen noch nicht vorliegt?

JA – Sie müssen dazu bis spätestens 6. August 2025 (**einlangend!**) eine Bestätigung der postsekundären Bildungseinrichtung, an der Sie das Bachelorstudium abgeschlossen haben, vorweisen. Das dafür nötige **Formular** finden Sie in einer deutschen und englischen Fassung unter: <https://www.plus.ac.at/psychologie/studium/avpsy/master/>

Bitte beachten Sie, dass Sie tatsächlich alle Leistungen bereits erbracht haben müssen. Bestätigungen, dass z.B. das Studium mit Oktober abgeschlossen sein wird - voraussichtlich abgeschlossen sein wird etc. werden nicht als Nachweis des Abschlusses akzeptiert.

3.5 Wie ist der Unkostenbeitrag einzuzahlen?

Sobald Sie sich unter **onlineRegistrierung** für das Verfahren online angemeldet und Ihre Anmeldung abgeschickt haben, erhalten Sie innerhalb von 5 Minuten eine E-Mail, mit der Sie Ihre Anmeldung bestätigen **müssen** (über das Klicken auf den Link in diesem E-Mail, mit dem Sie auf eine Seite weitergeleitet werden, auf der Sie Ihr Passwort eingeben müssen).

Der Unkostenbeitrag ist dann **verpflichtend online** bis spätestens 16. Juli 2025 über die **Anmeldeplattform** einzuzahlen. Dazu bitte eingeloggen und **dort** auf *Zur Online-Zahlung* klicken und den Anweisungen folgen.

3.6 Was geschieht, wenn ich den Unkostenbeitrag nicht fristgerecht einzahle?

Dann verfällt Ihre Anmeldung und eine erfolgreiche Teilnahme am Aufnahmeverfahren 2025/26 ist nicht möglich.

3.7 Unter welchen Umständen wird der einbezahlte Unkostenbeitrag rücküberwiesen?

Der Unkostenbeitrag in der Höhe von 30 Euro wird rücküberwiesen, wenn (**und nur dann**) einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Wenn der Betrag außerhalb der festgelegten Frist einlangt.
- Wenn eine Abmeldung vom Aufnahmeverfahren innerhalb der Anmeldefrist erfolgt ist (1. März 2025 bis spätestens 16. Juli 2025 möglich).
- Wenn die Teilnahme am Aufnahmeverfahren mangels nicht facheinschlägigem Vorstudium nicht möglich ist oder keine Studienabschlussunterlagen vorgelegt wurden.
- Wenn der Unkostenbeitrag mehrfach überwiesen wurde.

Erscheinen Bewerber:innen trotz gültiger Anmeldung nicht zur Aufnahmeprüfung (aus welchem Grund auch immer) oder melden Sie sich erst nach dem 16. Juli 2025 vom Verfahren ab oder entfällt die Aufnahmeprüfung gemäß Abs. 5, besteht **kein Anspruch** auf Rückerstattung des Unkostenbeitrages.

Rücküberweisungsberechtigte Teilnehmer:innen am Aufnahmeverfahren werden ca. Mitte September 2025 von uns angeschrieben, um die Modalität der Rücküberweisung zu klären.

3.8 Was geschieht, wenn mein Studium nicht als facheinschlägig anerkannt wird und auch eine Zulassung mit Auflagen nicht möglich ist?

Sie erhalten in diesem Fall eine diesbezügliche Verständigung von der Universität Salzburg und erhalten Ihren Unkostenbeitrag rücküberwiesen (ca. Ende September 2025). Falls es trotzdem Ihr Wunsch ist, Psychologie an der Universität Salzburg zu studieren, können Sie selbstverständlich am Aufnahmeverfahren zum Bachelorstudium Psychologie teilnehmen. Wenn Sie den Verdacht haben, dass Ihr Bachelor als nicht-facheinschlägig anerkannt werden könnte, dann empfehlen wir Ihnen, sich parallel im Bachelor Psychologie Aufnahmeverfahren anzumelden – dann können Sie ohne Probleme an diesem teilnehmen.

3.9 Wie meldet man sich gültig vom Aufnahmeverfahren ab?

Loggen Sie sich noch einmal mit Ihrem Benutzeraccount (= E-Mail Adresse) ein in die Anmeldeplattform zum Aufnahmeverfahren: **onlineRegistrierung**. Sie finden dort die Option vom Aufnahmeverfahren abmelden - siehe Abbildung 1.

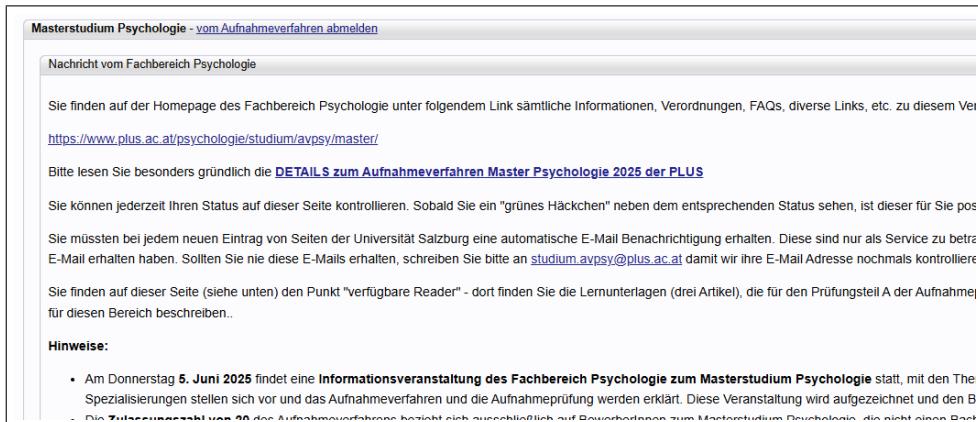


Abbildung 1: Zum Abmelden oben rechts neben **Masterstudium Psychologie** auf - vom Aufnahmeverfahren abmelden klicken

Beachten Sie: Einmal getätigte Abmeldungen **können nicht rückgängig gemacht werden!** Beachten Sie weiter, dass Sie Ihren einbezahlten Unkostenbeitrag nur dann zurück erhalten, wenn Sie sich innerhalb der Anmeldefrist (also bis spätestens 16. Juli 2025) abmelden. Andernfalls wird der Unkostenbeitrag trotz Abmeldung eingeschalten.

3.10 Was tun, wenn ich mich zum Aufnahmeverfahren angemeldet habe, aber schon vor der Aufnahmeprüfung weiß, dass ich nicht teilnehmen werde?

Kein Problem – loggen Sie sich in die Anmeldeplattform ein unter https://online.uni-salzburg.at/plus_online/Aufnahmeverfahren.Login und melden Sie sich dort ab. Bitte beachten Sie, dass eine Abmeldung nicht rückgängig gemacht werden kann und, dass Abmeldungen, die nach der Online-Anmeldefrist eintreffen (bis 16. Juli 2025) nicht dazu führen, dass der Unkostenbeitrag rücküberwiesen wird.

3.11 Gibt es für mich einen speziellen Prüfungsmodus, wenn ich z. B. schwanger, blind oder stark sehbeeinträchtigt bin, im Rollstuhl sitze oder eine andere Beeinträchtigung bzw. Verfassung habe, die Auswirkung auf die Durchführung der Aufnahmeprüfung hat, oder haben könnte?

Selbstverständlich – Bewerber:innen mit Behinderungen, (chronischen) Erkrankungen oder Teilleistungsstörungen, Schwangerschaft (nötiges Stillen des Kindes) die Auswirkung auf die Durchführung der Aufnahmeprüfung haben könnten, können einen sog. *Nachteilsausgleich* beantragen. Damit wir Ihre veränderten Prüfungsmodalitäten im Verfahren berücksichtigen können schreiben Sie bitte bis spätestens 16. Juli 2025 (Ende der Online-Anmeldefrist) an: disability@plus.ac.at Die Abteilung *Disability & Diversity* wird Ihnen mitteilen welche Belege von Ihnen benötigt werden, die das Recht auf den Nachteilsausgleich belegen. Bei rechtzeitigem Vorliegen der Unterlagen bzw. Klärung der Lage wird eine barrierefreie Abwicklung der

Aufnahmeprüfung organisiert – z. B. mehr Zeit für die Prüfung bei Teilleistungsstörung, größerer Ausdruck der Prüfungsunterlagen bei starker Sehschwäche, eigener Raum für stillende Mütter etc.

Schreiben Sie uns bitte ebenfalls, wenn sich kurzfristig z. B. eine Verletzung ergeben hat, die Ihre Beweglichkeit einschränkt oder Ähnliches – dann werden wir Sie einem Raum ohne Treppen zuteilen etc.

3.12 An wen richte ich meine Fragen, wenn mir etwas am Anmeldungsprozedere unklar ist?

An die Studienabteilung; per Mail erreichbar unter studium.avpsy@plus.ac.at

4 Fragen zur Aufnahmeprüfung

4.1 Wo und Wann findet die Aufnahmeprüfung statt?

Die Aufnahmeprüfung findet am Mittwoch, dem 20. August 2025, ab ca. 12:00 Uhr an der Natur- und Lebenswissenschaftlichen (NLW) Fakultät statt (Hellbrunner Straße 34, A-5020 Salzburg). Ersatztermine bzw. die Wiederholung der Aufnahmeprüfung an einem anderen Tag sind nicht möglich. Zugelassen sind alle Bewerber:innen, die sich korrekt angemeldet haben (Status in **onlineRegistrierung** steht auf „Voraussetzungen für Prüfungsteilnahme erfüllt“). Die genaue Uhrzeit und Hörsaalzuteilung wird über die Anmeldeplattform veröffentlicht – und eine Woche vor der Prüfung per E-Mail zugesandt.

4.2 Welche Anforderungen werden bei der Aufnahmeprüfung an mich gestellt?

Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen über zuvor bekannt gegebenes Fachwissen (drei psychologische, wissenschaftliche Fachtexte in deutscher oder englischer Sprache) und über methodische Basisfertigkeiten, die auf dem Niveau von Bachelorabsolvent:innen und Bachelorabsolventen angesetzt werden. Die dazu nötigen Texte zur Vorbereitung werden über die Anmeldeplattform für die Bewerber:innen zugänglich gemacht. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

1. Fragen zu spezifischer, psychologischer Fachliteratur (aus den Master-Schwerpunkten)
2. Fragen zu methodischen Grundlagen (Methodik, Statistik & Testtheorie)

Zu Prüfungsteil 1)

Alle Texte, die für den ersten Prüfungsteil (Fachliteratur) zu lernen sind, werden über die Anmeldeplattform zur Verfügung gestellt. Die Texte sind zugänglich, sobald die Online-Anmeldung für das Masteraufnahmeverfahren erfolgt ist. Welche Texte zu lernen sind finden Sie in den Details zum Aufnahmeverfahren (siehe <https://www.plus.ac.at/psychologie/studium/avpsy/master/>).

Zu Prüfungsteil 2)

Die Inhalte des zweiten Prüfungsteils (Methodische Basisfertigkeiten) werden durch Unterlagen, die über die Anmeldeplattform zur Verfügung gestellt werden, präzisiert. Diese Unterlagen sollen zeigen, welche Inhalte dieser Prüfungsteil an der Universität Salzburg umfasst (Statistik, Methodik und Testtheorie).

4.3 Welche Typen von Fragen kommen zur Aufnahmeprüfung?

Es werden alle Fragen der Aufnahmeprüfung im Multiple-Choice Format vorliegen (Single Choice) – im Format 4 Antwortalternativen von denen **genau eine** korrekt/richtig bzw. richtiger ist als die anderen drei Antwortalternativen.

4.4 Wie lange dauert die Aufnahmeprüfung?

Die reine Prüfungszeit (ohne Registrierung und Instruktionen) beträgt 2.5h.

4.5 Was brauche ich bei der Aufnahmeprüfung?

- Eine korrekte, gültige Anmeldung im Master Psychologie Aufnahmeverfahren Studienjahr 2025/26 der Universität Salzburg (Status: *Voraussetzungen für Prüfung erfüllt*)
- Einen schwarzen, gut schreibenden Stift (z. B. Fineliner) (kein Bleistift und keine Füllfeder)
- Einen offiziellen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass oder Personalausweis)

Es sind keine Ausdrucke von E-Mails etc. nötig. Wenn Ihr Status in der Anmeldeplattform ausweist, dass Sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung erfüllen, sind Sie automatisch angemeldet und müssen sich am Prüfungstag nur ausweisen können.

Es dürfen bei der Aufnahmeprüfung keinerlei Unterlagen oder (technische) Hilfsmittel verwendet werden. Weitere wichtige und wissenswerte Informationen zum Ablauf der Aufnahmeprüfung werden im Laufe des Aufnahmeverfahrens über die Anmeldeplattform veröffentlicht und sind von den Bewerber:innen nachzulesen. Gültig angemeldete Bewerber:innen erhalten eine Woche vor der Prüfung nochmals Informationen per E-Mail.

4.6 Findet auf jeden Fall eine Aufnahmeprüfung statt?

Eine Aufnahmeprüfung findet nur dann statt, wenn sich mehr als 20 Bewerber:innen gültig anmelden (was in den bisherigen Jahren immer der Fall war). Würden weniger als 20 Personen die Voraussetzungen für das Aufnahmeverfahren zum Masterstudium Psychologie erfüllen (also weniger als 20 gültige Anmeldungen vorliegen), dann erhalten alle gültig angemeldeten Personen eine Zulassung und die Aufnahmeprüfung findet nicht statt.

5 Wie geht es nach der Aufnahmeprüfung weiter?

5.1 Wie und wann erfahre ich, ob ich eine Zulassung zum Masterstudium Psychologie habe?

Alle Teilnehmer:innen des Aufnahmeverfahrens werden bis spätestens Ende September 2025 per E-Mail bezüglich Zulassung informiert (voraussichtlich aber genau eine Woche nach der Aufnahmeprüfung). Der Status wird auch in der Anmeldeplattform eingetragen. Sie erhalten – wie bei jeder Statusänderung – automatisch eine E-Mail bezüglich Zulassung.

5.2 Wenn ich nach der Aufnahmeprüfung eine Zulassung erhalte, heißt das, dass ich fix das Masterstudium Psychologie studieren darf?

Grundsätzlich JA – Bedingungen sind:

1. die fristgerechte Einschreibung im Wintersemester 2025/26 oder Sommersemester 2026
2. die positive Überprüfung Ihrer Unterlagen
3. die fristgerechte Bezahlung des ÖH-Beitrages (Österreichische Hochschülerschaft)

5.3 Kann ich mich für ein anderes Studium für das Studienjahr 2025/26 einschreiben, wenn ich nach Teilnahme am Aufnahmeverfahren keine Zulassung für das Masterstudium Psychologie erhalte?

JA – wie dies zu erfolgen hat, erfahren Sie in der E-Mail Benachrichtigung bezüglich Nicht-Zulassung.

5.4 Wie gehe ich vor, wenn ich mir bisherige Studienleistungen anrechnen lassen möchte?

ZUERST müssen Sie erfolgreich am Aufnahmeverfahren Psychologie für das jeweilige **Studienjahr teilnehmen UND** sich für das Studium einschreiben. **ERST DANN** gehen Sie mit dieser Zulassung und Ihren Zeugnissen etc. zu Fr. Mag. Seiser-Heiss (Studienangelegenheiten Psychologie), die für Anerkennungsfragen zuständig ist. Vor dem Erhalt einer Zulassung werden **keine Auskünfte** zu eventuellen Anerkennungen oder Anrechnungen erteilt!

5.5 Wann sollte man sich für das Studium einschreiben?

Sie sollten sich, wenn Sie eine Zulassung erhalten haben, nach Möglichkeit noch im September einschreiben, wenn Sie Ihr Studium im Wintersemester 2025/26 starten möchten. Grund dafür ist, dass eine Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Psychologie (über das System PLUSonline <https://online.uni-salzburg.at/>) erst nach erfolgter Einschreibung möglich ist. Wir empfehlen daher eine umgehende Einschreibung nach Erhalt der Zulassung, damit Sie ehestmöglich Zugriff auf PlusOnline haben. Für Teilnehmer:innen an der Aufnahmeprüfung zum Masterstudium Psychologie sind Termine zur Einschreibung vorreserviert worden, damit eine möglichst umgehende Einschreibung ins Studium möglich ist.

6 Hinweise bezüglich der postgradualen Weiterbildung z. Psychotherapeut:in¹

6.1 Kann man mit einem abgeschlossenen Psychologiestudium (BA+MA) als Psychotherapeut:in arbeiten?

Nein - Sie benötigen eine spezifische Ausbildung um als Psychotherapeut:in arbeiten zu dürfen. Der Zugang zu dieser Ausbildung ist in jedem Land anders geregelt. In Österreich ist durch das neue Psychotherapiegesetz 2024 die Ausbildung in drei Abschnitte unterteilt:

Es gibt als ersten Ausbildungsabschnitt *verschiedene Bachelorstudien* (z. B. auch Psychologie) als „Zubringer“ für den zweiten Ausbildungsabschnitt *das Masterstudium Psychotherapie*, je nach Abschneiden im Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Psychotherapie wird hier ein Studienplatz möglich oder nicht. Der dritte Ausbildungsabschnitt *erfolgt bei den psychotherapeutischen Fachgesellschaften*, ist selbst zu finanzieren und setzt die Aufnahme nach Interview in eine psychotherapeutische Fachgesellschaft voraus. Mit einer abgeschlossenen Ausbildung in Österreich in Klinischer Psychologie (spezifische postgraduale Ausbildung in Österreich; damit ist nicht ein Klinischer Schwerpunkt im Studium gemeint!) ist ein direkter Einstieg in den dritten Ausbildungsabschnitt der Psychotherapie bei den Fachgesellschaften möglich. Zur Situation in Deutschland siehe Frage ??.

6.2 Wenn man 2025 das Bachelorstudium an der PLUS startet – wie lange werden Übergangsregeln gelten, nach denen man in die „alte“ Psychotherapie Ausbildungsschiene gehen kann – und bis wann muss man diese Ausbildung dann beenden?

In Österreich sollen ab Wintersemester 2026/2027 bis zu 500 Studienplätze an öffentlichen Universitäten für ein Masterstudium Psychotherapie eingerichtet werden. Die Universität Salzburg wird voraussichtlich 50 dieser Plätze anbieten können. Nach diesen zwei Ausbildungsabschnitten ist ein dritter Ausbildungsabschnitt (postgraduelle psychotherapeutische Fachausbildung) vorgesehen. Für die Psychotherapieausbildung mit Propädeutikum und Fachspezifikum sind folgende Übergangsfristen vorgesehen:

- Propädeutikum muss abgeschlossen sein bis längstens 30. September 2030.
- Fachspezifikum muss abgeschlossen sein bis längstens 30. September 2038.
- Zur Gewährleistung des rechtzeitigen Abschlusses des psychotherapeutischen Fachspezifikums dürfen Personen in das psychotherapeutische Fachspezifikum nur bis längstens 1. Oktober 2030 neu aufgenommen werden.

In Deutschland hat die Übergangsfrist bereits für alle Personen mit Beginn Bachelor Studium nach 1.9.2020 geendet, es ist nur noch die neue Psychotherapieausbildung mit Master in Klinischer Psychologie und Psychotherapie und nachfolgender 5-jähriger Weiterbildung möglich.

¹ Bitte beachten Sie bezüglich der Antworten auf die folgenden Fragen dieses Kapitels, dass diese dem Wissenstand Jänner 2025 entsprechen. In Österreich wurde 2024 ein neues Psychotherapiegesetz verabschiedet, welches ab Wintersemester 2026/2027 ein Masterstudium Psychotherapie an den öffentlichen Universitäten und medizinischen Universitäten vorsieht (max. 500 Studienplätze für ganz Österreich, Zugang soll durch ein Aufnahmeverfahren geregelt werden).

6.3 Wenn ich die Ausbildung z. Psychotherapeut:in in Österreich bzw. an der PLUS abschließe – ist diese Ausbildung auch in Deutschland anerkannt – bzw. unter welchen Bedingungen?

Die Psychotherapieausbildung unterscheidet sich sehr deutlich zwischen Österreich und Deutschland. Eine Anrechnung der Psychotherapieausbildung im anderen Land ist kompliziert bis schwer möglich. Es muss ein Ansuchen auf Gleichwertigkeit der Ausbildung gestellt werden und dann wird je nach Prüfstelle entschieden, welcher Anpassungslehrgang zu machen ist bzw. was nachzuholen ist, um die im Zielland nötigen bisher noch nicht absolvierten Inhalte der Psychotherapieausbildung nachzuholen (in Österreich ist beispielsweise wesentlich mehr Selbsterfahrung in der Psychotherapieausbildung vorhanden). Auf keinen Fall ist derzeit möglich eine Psychotherapieausbildung im humanistischen Cluster aus Österreich dann in Deutschland zur Abrechnung mit den Krankenkassen anerkennen zu lassen, da in Deutschland die humanistischen Methoden, anders als in Österreich, weder wissenschaftlich noch sozialrechtlich anerkannt sind. In Deutschland sind nur Verhaltenstherapie, analytische Therapie, tiefenpsychologisch-fundierte Psychotherapie und systemische Psychotherapie anerkannt. In Österreich dagegen aktuell 23 Therapierichtungen.

6.4 Was ist der aktuelle Stand (Jänner 2025) bezüglich der Änderungen zur Psychotherapieausbildung in Österreich?

Die Psychotherapieausbildung wird keine zwei Ausbildungsabschnitte mehr haben wie bisher (zuerst Propädeutikum dann Fachspezifikum), sondern **drei** Ausbildungsabschnitte:

- 1. Ausbildungsabschnitt** verschiedene Bachelorstudien als „Zubringer“ zum Master Psychotherapie
- 2. Ausbildungsabschnitt** der Master Psychotherapie
- 3. Ausbildungsabschnitt** die postgraduelle psychotherapeutische Fachausbildung

Grundsätzlich ist immer der vorherige Abschnitt abzuschließen, damit man in den nächst höheren darf, der Zugang zum dritten Abschnitt, in die postgraduelle psychotherapeutische Fachausbildung, ist mit anderen Qualifikationen wie der abgeschlossenen Ausbildung in Österreich in Klinischer Psychologie (siehe Frage 6.5) auch möglich.

6.5 Welche anderen Berufsgruppen, Studienrichtungen oder Qualifikationen werden Zugang zum 2. und 3. Ausbildungsabschnitt der Psychotherapieausbildung haben?

Dem Abschluss des ersten Ausbildungsabschnitts (also dem Bachelor Psychotherapie) ist Folgendes gleichgestellt (um in den **zweiten Abschnitt** also Master Psychotherapie nach erfolgreicher Absolvierung des Aufnahmeverfahrens einzusteigen):

- die erfolgreiche Absolvierung des Bachelor- und Masterstudiums oder Diplomstudiums der Humanmedizin,
- die erfolgreiche Absolvierung des Bachelorstudiums der Psychologie mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
- die erfolgreiche Absolvierung des Bachelorstudiums der Sozialen Arbeit mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,

- die erfolgreiche Absolvierung eines auf ein nicht einschlägiges Grundstudium aufbauenden Masterstudiums der Sozialen Arbeit mit mindestens 120 ECTS-Anerkennungspunkten, sofern bis zum Abschluss des Masterstudiums Kenntnisse über wesentliche Inhalte des Grundstudiums Soziale Arbeit im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anerkennungspunkten erworben wurden, an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
- die erfolgreiche Absolvierung eines Masterstudiums mit curricularer Schwerpunktsetzung in Sozialpädagogik mit mindestens 120 ECTS Anrechnungspunkten, sofern bis zum Abschluss des Studiums Kenntnisse über wesentliche Inhalte des Grundstudiums Soziale Arbeit im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anerkennungspunkten erworben wurden, an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
- die Eintragung in die Musiktherapeutenliste gemäß § 19 in Verbindung mit § 8 Musiktherapiegesetz,
- die Berechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Diensts gemäß § 1 MTD-Gesetz,
- die Berechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 27 GuKG,
- die Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes gemäß § 10 HebG oder
- Zeugnisse gemäß § 1 Z 1 der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 116/2022

Das heißt, wenn Sie das Bachelorstudium Psychologie an der PLUS absolvieren, dann erfüllen Sie die Voraussetzung am Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Psychotherapie (= Zugang zum zweiten Ausbildungsabschnitt) teilzunehmen.

Dem Abschluss des ersten und zweiten Ausbildungsabschnitts (also Bachelor „Zubringer“ und Master Psychotherapie) ist Folgendes gleichgestellt (um in den **dritten Abschnitt** also der postgraduellen psychotherapeutischen Fachausbildung nach Aufnahme bei der Fachgesellschaft einzusteigen):

- Eintragung in die Ärzteliste gemäß § 27 ÄrzteG 1998 als
 - a)Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin bzw. Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin,
 - b)Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin bzw. Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin,
 - c)Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. Arzt für Allgemeinmedizin oder Fachärztin bzw. Facharzt mit ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin (PSY I, II und III) oder
 - d)Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. Arzt für Allgemeinmedizin oder Fachärztin bzw. Facharzt mit Spezialisierung in fachspezifischer psychosomatischer Medizin und ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin (PSY III),
- Eintragung in die Musiktherapeutenliste gemäß § 19 in Verbindung mit § 7 Musiktherapiegesetz,
- Eintragung in die Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen gemäß § 26 Psychologengesetz 2013,
- die Eintragung in die Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen gemäß § 17 Psychologengesetz 2013,
- erfolgreiche Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums

- gemäß § 6 Psychotherapiegesetz, BGBI. Nr. 361/1990, oder
- Eintragung in die Psychotherapeutenliste gemäß § 17 Psychotherapiegesetz, BGBI. Nr. 361/1990

Das heißt, wenn Sie das Bachelor- und Masterstudium Psychologie an der PLUS absolviert haben, erfüllen Sie nicht die Voraussetzung für den Einstieg in den dritten Abschnitt, der postgraduellen Fachausbildung. Wenn Sie aber nach dem Master Psychologie **die Ausbildung z. Klinischen Psycholog.in oder z. Gesundheitspsycholog.in** absolvieren und als solche:r **offiziell in die Liste des BMSGPK** eingetragen sind, erfüllen Sie die Voraussetzung für den Einstieg in den dritten Ausbildungsabschnitt.

6.6 Sofern die Universität Salzburg ein Masterstudium Psychotherapie anbieten wird dürfen: welche Psychotherapierichtungen werden in Salzburg angeboten werden?

Nach aktuellem Stand – Jänner 2025: Dies kann aktuell nur für die sog. außerordentlichen Psychotherapie-Masterstudien der Weiterbildung (kostenpflichtig) gesagt werden, welche das Fachspezifikum nach *Psychotherapieausbildung alt* darstellen, da noch unklar ist, ob und wie viele der ordentlichen Psychotherapiestudienplätze die Universität Salzburg bekommen wird. Außerordentliches und somit kostenpflichtige Psychotherapie-Masterstudium der Weiterbildung sind aktuell möglich an der Universität Salzburg in:

- Existenzanalyse und Logotherapie in Kooperation mit GLE
- Personzentrierte Psychotherapie in Kooperation mit ÖGWG
- Integrative Gestalttherapie in Kooperation mit ÖAGG
- Psychodrama in Kooperation mit ÖAGG
- Psychoanalytisch orientierte Psychotherapie in Kooperation mit SAP

Möglich sein sollen in Zukunft: Verhaltenstherapie in Kooperation mit AVM und Systemische Familientherapie in Kooperation mit ÖAS. Hinweise zu diesen Fachspezifika finden Sie auf der Homepage der Universität Salzburg unter diesem LINK zu den Fachspezifika

6.7 Wird in Österreich ein ähnliches System zur Psychotherapieausbildung kommen wie in Deutschland: also polyvalenter Bachelor Psychologie (der als Voraussetzung für den Master Psychologie und die Psychotherapieausbildung gilt) und dann ein spezifisches, beschränktes Masterstudium zur Psychotherapie?

In Österreich wird auch das neue System zur Psychotherapieausbildung anders sein als in Deutschland (wie bisher auch). Beispielsweise können in Österreich anders als in Deutschland nicht nur Psycholog:innen und Ärzt:innen, sondern auch andere Berufsgruppen Psychotherapeut:innen werden („Vielfalt der Zugänge“). Das Psychotherapie-Masterstudium wird in Österreich anders wie in Deutschland kein Masterstudium „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ sein, sondern entkoppelt vom Master Psychologie als eigenständiges Masterstudium „Psychotherapie“. In Deutschland erfolgt die Approbation mit dem Master, in Österreich soll die Approbation erst nach erfolgreicher postgradueller psychotherapeutischer Fachausbildung bei den Fachgesellschaften (dritter Ausbildungabschnitt) erfolgen.

6.8 Warum ist die postgraduale Ausbildung z. Klinischen Psycholog:in in Österreich eine interessante Alternative zur Psychotherapie für Absolvent:innen des Masterstudiums Psychologie?

Personen, welche die postgraduale Ausbildung „Klinische Psycholog:in“ in Österreich gemacht haben, können in Österreich direkt in den dritten Abschnitt der Psychotherapieausbildung postgraduelle psychotherapeutische Fachausbildung bei den Fachgesellschaften einsteigen (vorausgesetzt der Aufnahme nach Interview durch die psychotherapeutische Fachgesellschaft). Mit postgradualer (kostenpflichtiger) Ausbildung „Klinische Psycholog:in“ ist die in Österreich mögliche Ausbildung NACH dem Master Psychologie gemeint, ein klinischer Schwerpunkt im Masterstudium Psychologie entspricht nicht der postgradualen Ausbildung „Klinische Psycholog:in“. In Deutschland gibt es die postgraduale Ausbildung „Klinische Psycholog:in“ nicht, somit ist für jemanden mit postgradualer Ausbildung „Klinische Psycholog:in“ in Österreich unklar, ob und wie sie:er in Deutschland Inhalte für die Psychotherapieausbildung angerechnet bekommt. Es gibt hier unterschiedliche Gesetzesgrundlagen für postgraduale Ausbildung „Klinische Psycholog:in“ in Österreich vs. Psychotherapie in Österreich vs. Psychotherapie in Deutschland

7 Kontakt und Informationsmöglichkeiten

7.1 An wen wende ich mich bei Fragen?

Je nach Thema:

Fragen zur ANMELDUNG oder der Anmeldeplattform an:
studium.avpsy@plus.ac.at

Fragen zur AUFNAHMEPRÜFUNG an:
aufnahmeverfahren.psychologie@plus.ac.at

Die Mitarbeiter:innen des Fachbereichs Psychologie sind angehalten keine telefonischen Auskünfte zu erteilen. Senden Sie Ihre Fragen bitte per E-Mail an die angegebene Adresse.

Informationveranstaltung zum Masterstudium Psychologie am Donnerstag 5. Juni 2025, 15:15 - 17:45 Uhr in Hörsaal 403 an der NLW Fakultät (Hellbrunnerstrasse 34, 5020 Salzburg). Die Veranstaltung wird zusätzlich aufgezeichnet und der Link zur Aufzeichnung sowie die Folien der Veranstaltung in der Anmeldeplattform für Bewerber:innen zur Verfügung gestellt.

7.2 Wo erhalte ich immer die aktuellsten Informationen?

Alle Informationen zum Verfahren sind über die Homepage des Fachbereichs Psychologie der Universität Salzburg zugänglich:
<https://www.plus.ac.at/psychologie/studium/avpsy/master/>